

## 40 Fahndungshilfsmittel

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,  
das Fahreignungsregister,  
das Gewerbezentralregister,  
das Ausländerzentralregister,
- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.